

# Merkblatt Nachzug von Familienangehörigen

## durch Schweizer Bürger\*innen *Art. 42 AIG*

### 1. Welche Familienangehörige können nachgezogen werden?

- Ledige Kinder unter 18 Jahren
- Ehegatten
- Verlobte/r zur Vorbereitung der Heirat
- Familienangehörige in aufsteigender Linie unter gewissen Voraussetzungen (Art. 42. Abs. 2 AIG)

Für den Familiennachzug müssen die gesetzlichen Nachzugsfristen eingehalten werden. Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern nach Artikel 42 Absatz 1 mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen. Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden können (Art. 47 AIG).

**Kinder:** bis 12 Jahre alt = Nachzug innerhalb von 5 Jahren  
12 – 18 Jahre alt = Nachzug innerhalb von 12 Monaten

**Ehegatten:** Nachzug innerhalb von 5 Jahren

### 2. Welche Voraussetzungen betreffend die Wohnung müssen erfüllt sein?

- Die Familie muss zusammenwohnen
- Die Wohnung muss bedarfsgerecht sein

Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

### 3. Welche finanziellen Mittel müssen vorliegen?

- Die gesuchstellende Person sollte selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen, um für den Lebensunterhalt der ganzen Familie aufkommen zu können. Entsprechende Informationen finden Sie hier: [https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL\\_A\\_1](https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1)
- Wird dauerhaft und in erheblichem Masse Sozialhilfe bezogen, kann der Familiennachzug auch abgelehnt werden.

### 4. Wie reiche ich ein Gesuch ein?

- Grundsätzlich haben Drittstaatsangehörige ein persönliches Einreisegesuch für ein nationales Visum D via zuständige Schweizer Botschaft im Ausland (in der Regel im Heimatland oder im Aufenthaltsort mit rechtmässigem Wohnsitz) zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Person, mit der Botschaft Kontakt aufzunehmen und einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Der Entscheid über das Gesuch ist grundsätzlich im Ausland abzuwarten.
- Davon ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates sowie Personen, welche die Staatsangehörigkeit der folgenden Länder besitzen: Andorra, Australien, Brunei, Vereinigtes Königreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, San Marino, Singapur. Diese Personen können direkt ein Gesuch beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft (AMIB) stellen. Das entsprechende Gesuchsformular muss ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

### **5. Was geschieht, nachdem das Gesuch beim AMIB eingegangen ist?**

- Im Rahmen einer Vorprüfung des Gesuchs wird festgestellt, ob sämtliche, für den abschliessenden Entscheid, notwendigen Unterlagen vorliegen. Falls dem nicht so ist, nimmt das AMIB schriftlich (per Post oder per E-Mail) Kontakt mit Ihnen auf und fordert die fehlenden Unterlagen nach.
- Im Falle einer Gutheissung Ihres Gesuchs, erhalten Sie die Einreiseermächtigung oder die Zusicherung zur Einreise für die nachzuziehende Person.
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie im Rahmen eines rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur geplanten Ablehnung des Gesuchs Stellung zu nehmen.
- Die Bearbeitung des Gesuchs kann in Einzelfällen bis zu 4 Monate dauern.

### **6. Wie Sie uns helfen können, Ihr Gesuch rascher zu bearbeiten:**

- Prüfen Sie vor Einreichung der Unterlagen, ob diese tatsächlich vollständig sind.
- Reichen Sie Unterlagen stets so ein, dass wir Ihre Angaben lesen können (Blockschrift bei Handschriften, Schriftgrösse und Schriftart bei Computerschriften).
- Benutzen Sie in der schriftlichen und telefonischen Kommunikation mit uns immer die Ihnen zugewiesene 6-stellige BL-Nummer. Wenn Sie noch keine BL-Nummer haben, geben Sie immer den vollständigen Namen (Vor- und Nachname) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der nachzuziehenden Person an.
- Prüfen Sie Ihr E-Mail-Postfach regelmässig (auch den Spam-Ordner) und leeren Sie Postfächer regelmässig, damit wir Ihnen Nachrichten per E-Mail senden können.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Briefkasten korrekt angeschrieben ist, sodass wir Ihnen Post zustellen können.
- Nachfragen von Drittpersonen zu Gesuchen können nur mit Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht beantwortet werden.